

**Bauvorhaben**  
**„Brochterbeckerstraße 25“**  
**in Tecklenburg**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**bearbeitet für: Nadine Schoregge**  
**Am Schlautbach 98**  
**48329 Havixbeck**

**bearbeitet von: öKon GmbH**  
**Liboristr. 13**  
**48155 Münster**  
Tel.: 0251 / 13 30 28 12  
Fax: 0251 / 13 30 28 19  
**25. Januar 2021**



**Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorhaben und Zielsetzung .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Untersuchungsgebiet .....</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Wirkfaktoren der Planung.....</b>	<b>7</b>
4.1	Baubedingte Faktoren .....	7
4.2	Anlagebedingte Faktoren .....	7
4.3	Betriebsbedingte Faktoren .....	7
<b>5</b>	<b>Fachinformationen .....</b>	<b>8</b>
5.1	Daten aus dem Biotopkataster NRW.....	8
5.2	Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q37124 (Ibbenbüren) .....	8
5.3	Faunistische Zufallsfundaufnahme.....	9
<b>6</b>	<b>Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen .....</b>	<b>10</b>
6.1	Offenlandarten.....	10
6.2	Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer.....	10
6.3	Gehölz gebundene / bewohnende Arten .....	10
6.4	Gebäude bewohnende Arten .....	11
6.5	Sporadische Nahrungsgäste .....	12
6.6	Sonstige planungsrelevante Arten.....	12
6.7	„Allerweltsarten“ .....	13
<b>7</b>	<b>Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen .....</b>	<b>13</b>
7.1	kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel / Bauzeiteausschluss "Brutvogelschutz" (15.03. bis 30.06.) .....	13
7.2	Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02).....	14
<b>8</b>	<b>Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.....</b>	<b>14</b>
<b>9</b>	<b>Literatur.....</b>	<b>14</b>



**Abbildungs- und Tabellenverzeichnis:**

Abb. 1: Bebauungsplanentwurf zum Bauvorhaben „Brochterbeckerstraße 25“ ..... 4

Abb. 2: Luftbild zum Bauvorhaben ..... 6

Abb. 3: abzureißende Garage ..... 6

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotop im Umfeld des Vorhabens ..... 8

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q37124 (Ibbenbüren) ..... 9

Abb. 4: überplanter rückliegender Garten ..... 10

Tab. 3: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten ..... 11

Tab. 4: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten ..... 12

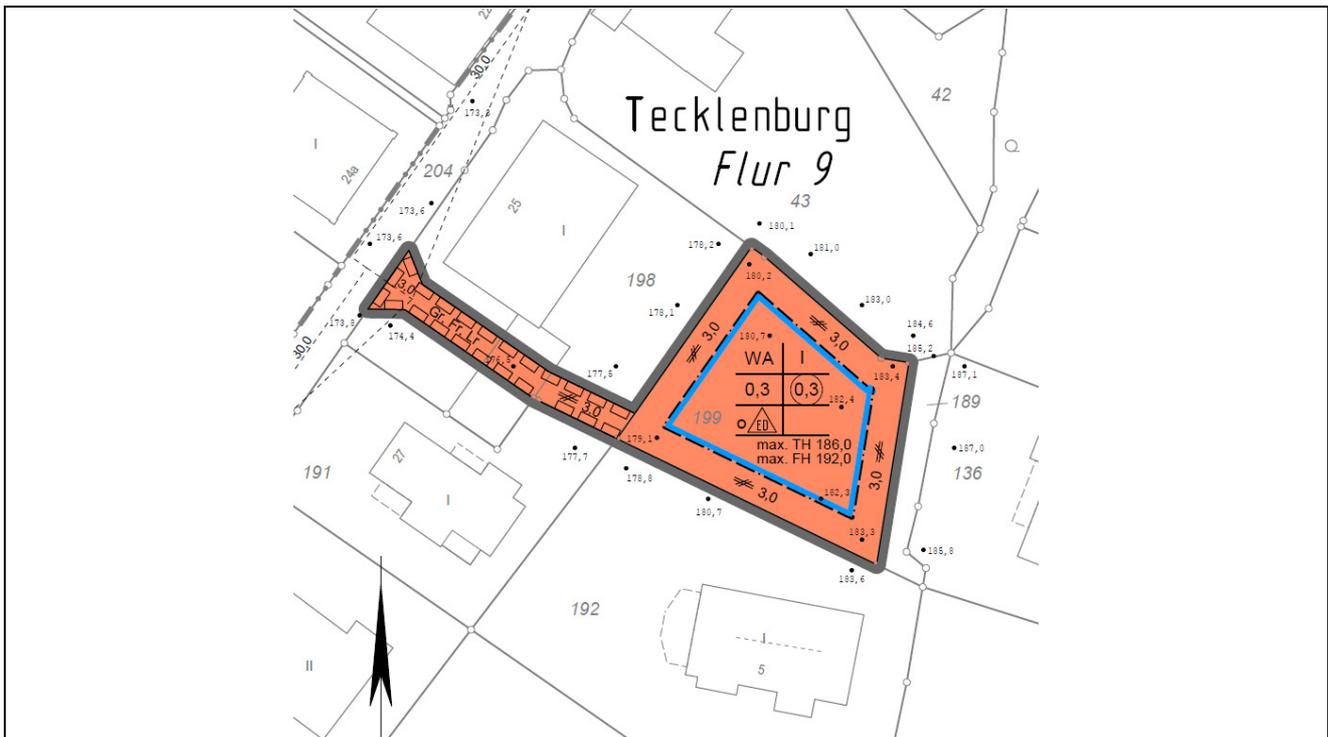
Tab. 5: Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste ..... 12

Tab. 6: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten..... 12

Tab. 7: Verbotstatbestände für „Allerweltsarten“ ..... 13

## 1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Bauherrin, Frau Schorrege, plant die Erschließung des rückliegenden Grundstücks „Brochterbeckerstraße 25“ in Tecklenburg. Für das Bauvorhaben wird ein Garten überplant, für die Zuwegung muss eine Garage abgerissen werden.



**Abb. 1: Bebauungsplanentwurf zum Bauvorhaben „Brochterbeckerstraße 25“**

(Quelle = SWO Stadtplanung 2020)

Für das vorliegende Vorhaben wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin (20.01.2021) besichtigt, vertiefende Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).

## 2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

*"Es ist verboten,*

*1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)*

*„2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)*

*„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)*

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV 2016, verändert):

#### **Stufe I: Vorprüfung** (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

#### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

#### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

### **3 Untersuchungsgebiet**

Das überplante Grundstück „Brochterbeckerstraße 25“ liegt in Ortsrandlage am westlichen Siedlungsbereich von Tecklenburg in hängiger Lage. Derzeit sind entlang der „Brochterbeckerstraße“ eine Reihe von Einzelhäusern gebaut worden, die nahezu allesamt über große Gärten im rückwärtigen Bereich verfügen, so auch das Grundstück „Brochterbeckerstraße 25“.

Das überplante Grundstück ist von außen nicht direkt erreichbar, da es von umliegenden Wohnhäusern und Gärten arrondiert wird. Somit muss eine eigene Zuwegung gebaut werden, für die eine vorhandene Garage abgerissen werden muss.



**Abb. 2: Luftbild zum Bauvorhaben**

(Quelle = tim-online.de)  
gelbes Oval = überplante Garage und Garten



**Abb. 3: abzureißende Garage**

(Quelle = öKon 2021)

## 4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabbriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

### 4.1 Baubedingte Faktoren

Durch die Baufeldvorbereitung kann es zur Beseitigung von Gehölzen kommen. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Durch den Abriss von Gebäuden / Gebäudeteilen oder Gebäudeumbauten können planungsrelevante Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und / oder Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) betroffen sein, die zu verschiedenen Jahreszeiten oder ganzjährig diese als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen und somit potenziell getötet werden können.

### 4.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch die Überplanung von Gebäuden / Gebäudeteilen oder Gebäudeumbauten können planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) durch den anlagebedingten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein.

Gehölze dienen vielen planungsrelevanten Arten als Brutstätte (Star, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Steinkauz etc.) oder Quartier (Wasserfledermaus, Großer Abendsegler etc.). Gehölzreihen können als essenzielle Leitlinien zahlreicher Fledermausarten dienen. Ein Verlust dieser Strukturen kann zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

### 4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

## 5 Fachinformationen

### 5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld des Vorhabens sind zwei schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW (BK-Kennung) verzeichnet (LANUV NRW 2021b):

**Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens**

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
BK-3712-0413	Kulturlandschaft südlich der Ibbenbürener Straße	~50 m in W	• keine
BK-3712-0032	Sandsteinzug Teutoburger Wald zwischen Brochterbeck und Tecklenburg	~200 m in S	• keine

In den Gebietsmeldungen beider Biotope des Biotopkatasters NRW sind keine faunistischen Daten hinterlegt (LANUV NRW 2021b). Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV hinzugezogen werden.

### 5.2 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q37124 (Ibbenbüren)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

Verbreitet vorkommende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Flughörnchen, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnabe, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2021a).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der kontinentalen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q37124 (Ibbenbüren). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 36 planungsrelevante Tierarten aus 2 Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturell bedingt nur wenige im Einwirkungsbereich der Planung auftreten können.

**Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q37124 (Ibbenbüren)**

	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
<b>Säugetiere</b>			
1.	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
2.	<b>Braunes Langohr</b>	<b>Nachweis ab 2000 vorhanden</b>	<b>G</b>
3.	<b>Breitflügelfledermaus</b>	<b>Nachweis ab 2000 vorhanden</b>	<b>G</b>
4.	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
5.	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
6.	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
7.	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
8.	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
9.	<b>Zwergfledermaus</b>	<b>Nachweis ab 2000 vorhanden</b>	<b>G</b>
<b>Vögel</b>			
1.	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
2.	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
3.	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
4.	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
5.	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
6.	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
7.	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
8.	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
9.	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
10.	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
11.	<b>Mehlschwalbe</b>	<b>Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden</b>	<b>U</b>
12.	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
13.	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
14.	<b>Rauchschwalbe</b>	<b>Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden</b>	<b>U↓</b>
15.	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
16.	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
17.	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
18.	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
19.	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
20.	<b>Star</b>	<b>Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden</b>	<b>unbek.</b>
21.	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
22.	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
23.	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
24.	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
25.	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
26.	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
27.	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

Quelle: LANUV NRW 2021a (verändert)  
 potenziell im Einwirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert  
 Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,  
 ↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

### 5.3 Faunistische Zufallsfundaufnahme

Während der Begehung am 20.01.2021 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung eines Untersuchungsgebiets bei.

Jahres- und tageszeitlich bedingt wurden bei der Zufallserfassung keine Vogelarten erfasst.

## 6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

### 6.1 Offenlandarten

Offenlandarten sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

### 6.2 Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer

Grünland abhängige Arten (Feuchtwiesenbrüter, Braunkehlchen, Wiesenpieper etc.) oder Gewässer abhängige Arten (Enten, Gänse, Rallen, Möwen etc.) werden von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

### 6.3 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

In dem zurückliegenden Garten werden eine Reihe von Ziergehölzen in Anspruch genommen, jedoch keine Altgehölze mit größeren Nestern / Horsten und / oder Baumhöhlen.



**Abb. 4: überplanter rückliegender Garten**

(Quelle = öKon 2021)

Die in den Luftbildern sichtbaren Altgehölze stocken durchweg außerhalb des Gartens, innerhalb des überplanten Gartens sind nur kleine Bäume und Sträucher vorhanden, die nahezu alle in Form geschnitten oder auf den Stock gesetzt sind. Der Verlust dieser Gehölze ist artenschutzrechtlich irrelevant.

Ein Brutvorkommen planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten, wie Mäusebussard, Sperber, Waldkauz oder Waldohreule, Bechsteinfledermaus oder Kleiner Abendsegler kann innerhalb des



überplanten Gartens sicher ausgeschlossen werden. Aufgrund der intensiven Gartennutzung sind Arten wie Gartenrotschwanz, Baumpieper oder Star nicht anzunehmen.

Fledermausrelevante Strukturen werden nicht überplant. Quartiere sind nicht betroffen, Jagd- oder Nahrungsräume bleiben umfänglich erhalten, Leitlinien sind nicht betroffen.

In Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) ist eine Gehölzfällung nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig. Hierdurch wird auch die Hauptbrutzeit der Vögel beachtet (15.3. bis 30.6.).

Bei einer Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine Störung in umliegenden Gehölzen brütender Arten durch Baulärm und visuelle Effekte ist für die zu erwartenden in Ortsrandlage vorkommenden störungstoleranten Arten nicht zu erwarten.

**Tab. 3: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten**

<b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28./29. 02.)	
<b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungsverbot</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28./29. 02.)	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Schädigungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

### 6.4 Gebäude bewohnende Arten

Das überplante Grundstück ist von außen nicht direkt erreichbar, da es von umliegenden Wohnhäusern und Gärten arrondiert wird. Somit muss eine eigene Zuwegung gebaut werden, für die eine vorhandene Garage abgerissen werden muss.

Die vom Abriss betroffene Garage wurde von außen auf Nester, Nistgelegenheiten, Fledermausvorkommen und die potenzielle Nutzbarkeit für Fledermäuse untersucht. Die Garage ist direkt an das Wohngebäude angebaut und in einem technisch sehr guten, intakten und gepflegten Zustand. Einflugmöglichkeiten für Tiere wurden nicht gesichtet.

Dagegen stellt die Holzverschalung des Hauptgebäudes einen attraktiven, potenziell nutzbaren Hangbereich für Fledermäuse dar – die Holzverschalung des Hauptgebäudes ist aber von den Abrissarbeiten nicht betroffen und bietet in unmittelbarer Nähe des Abrissgebäudes ggf. optimale Quartierfunktionen an.

Potenzielle Spaltenquartiere für Fledermäuse an der Garage und frostfreie Bereiche für Winterquartiere sind nicht vorhanden. Eine Bedeutung der Garage für Fledermäuse ist nicht anzunehmen. Selbst Einzelhangplätze können ausgeschlossen werden.

Auch für Vögel (z.B. Rauch- und Mehlschwalben) stellt die Garage keinen geeigneten Lebensraum dar. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Abriss kann sicher ausgeschlossen werden.

**Tab. 4: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten**

<b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungsverbot</b>		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
<b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Schädigungsverbot</b>		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
<b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

### 6.5 Sporadische Nahrungsgäste

Im Planbereich ist am Standort auch mit der Präsenz von sporadischen Nahrungsgästen (z.B. Mehl- und Rauchschnalbe) zu rechnen. Diese jagen über auch über Siedlungsflächen und somit ggf. auch über dem Planbereich. Die Einschränkung der Jagdfunktion ist bei dem großen Angebot vergleichbarer Flächen in der Umgebung vernachlässigbar gering, so dass für diese jagenden Arten keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

**Tab. 5: Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste**

<b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungsverbot</b>		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
<b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Schädigungsverbot</b>		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
<b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

### 6.6 Sonstige planungsrelevante Arten

Neben den Artgruppen der Fledermäuse und Vögel sind Beeinträchtigungen für weitere planungsrelevante Arten nicht zu erwarten. Das Gelände eignet sich strukturell nicht für das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien oder Reptilienarten, wie z.B. Laubfrosch oder Zauneidechse.

Potenzielle Lebensräume sonstiger planungsrelevanter Arten sind auf dem Gelände nicht vorhanden.

**Tab. 6: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten**

<b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungsverbot</b>		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
<b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Schädigungsverbot</b>		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
<b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein



**6.7 „Allerweltsarten“**

Neben planungsrelevanten Arten im Eingriffsbereich können auch weitere Arten vorkommen, die zwar geschützt sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2015) gehören. Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst und durch allgemeine Konfliktminderungs- und -vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Zeitfenster für Gehölzbeseitigungen (§ 39 [5] BNatSchG) geschützt.

Die Strukturen bieten keinen planungsrelevanten Arten Lebensraum, allerdings sind hier häufige und ungefährdete Brutvogelarten der Siedlungen, wie Amsel, Zaunkönig, Ringeltaube, Kohlmeise oder Hausrotschwanz und Haussperling zu erwarten.

Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden.

Bei einer Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Durch Bauarbeiten während der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.) kann es durch baubedingte Störungen zu einem Verlust von Gelegen und somit zur Tötung von Jungvögeln kommen, dieses ist durch einen Bauzeitenausschluss mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

In Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) ist eine Gehölzfällung nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig. Hierdurch wird auch die Hauptbrutzeit der Vögel beachtet (15.03. bis 30.06.).

**Tab. 7: Verbotstatbestände für „Allerweltsarten“**

<p><b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel / Bauzeitenausschluss "Brutvogelschutz" (15.03. bis 30.06.)</li> <li>▪ Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28./29. 02.)</li> </ul> <p><b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b>      <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>Störungsverbot</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel / Bauzeitenausschluss "Brutvogelschutz" (15.03. bis 30.06.)</li> <li>▪ Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28./29. 02.)</li> </ul> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p><b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b>      <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>Schädigungsverbot</b></p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p><b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b>      <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

**7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen**

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

**7.1 kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel / Bauzeitenausschluss "Brutvogelschutz" (15.03. bis 30.06.)**

In der Zeit von Mitte März bis Ende Juni dürfen zum Schutz der Hauptbrutzeit von Vögeln keine Bauarbeiten begonnen werden.

Sofern die Bauarbeiten vor der Brutzeit aufgenommen werden und bis in die Brutzeit von Vögeln andauern, müssen sie kontinuierlich, ohne mehrtägige Pausen (max. 4 Tage), fortgeführt werden. Brutwillige Vögel können dann ausweichen. Ausweichmöglichkeiten sind in ausreichendem Maße vorhanden.

## 7.2 Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02)

Die Fällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen ist zum Schutz von Brutvögeln in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28. / 29.02. durchzuführen.

## 8 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Die artenschutzrechtliche Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der nachstehenden konfliktmindernden Maßnahmen:

- Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02)
- kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel /  
Bauzeitausschluss "Brutvogelschutz" (15.03. bis 30.06.)

für das Bauvorhaben „Brochterbeckerstraße 25 inklusive des Abrisses der Garage“ eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSchG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNATSchG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) Satz 3 BNATSchG verstoßen wird.

Aufgrund fehlender Betroffenheit wird auf die Erstellung artenschutzrechtlicher Protokolle verzichtet.

## 9 Literatur

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. [http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung\\_geschuetzte\\_arten.pdf](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf). Stand: 15.12.2015.

LANUV NRW (2021a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (abgerufen im Dezember 2021).

LANUV NRW (2021b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (abgerufen im Dezember 2021).

LANUV NRW (2021c): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“.

<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (abgerufen im Dezember 2021).

MKULNV NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Runderlass des MKULNV vom 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.

MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.

### Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung wurde von dem Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'O. Miosga'.

(O. Miosga)

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der  
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für  
Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz